

AZ: 70 Herr Kühl/Frau Natusch

Drucksache Nr.: 0664/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	12.04.2016	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	20.04.2016	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	26.04.2016	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister / Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**Änderung der
Straßenreinigungssatzung**

A n t r a g :

Die anliegende Neufassung der Straßenreinigungssatzung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

I. Umsetzung des Beschlusses der Ratsversammlung vom 16.02.2016

Die Ratsversammlung hat am 16.02.2016 mehrheitlich beschlossen, die Verwaltung mit der Änderung der Zuordnung der Geerdsstraße in Anlage 2 (Straßenverzeichnis) der Straßenreinigungssatzung von B in A2 zu beauftragen. Dies wird mit dieser Vorlage umgesetzt.

II. weitere Änderungen im Straßenverzeichnis

Aus redaktionellen Gründen oder zur Klarstellung werden folgende Änderungen im Straßenverzeichnis vorgenommen:

<u>Bisher</u>		<u>Neu</u>	
Haartallee	D	Haartallee von Plöner Straße bis Brüggemannstraße	D
Wittorfer Straße von Altonaer Straße bis Schützenstraße	C2*	Wittorfer Straße von Altonaer Straße bis Schützenstraße	C2
<i>(auf diesem Teilstück der Wittorfer Straße ist kein kombinierter Geh- und Radweg vorhanden)</i>			
Rotdornallee von Rüschedahl bis Vogelbeerallee	A2	Rotdornallee von Rüschedal bis Vogelbeerallee	A2

III. Änderungen im Satzungstext

Die Definition „anliegendes Grundstück“ in § 7 Abs. 2 wird auf Empfehlung des Fachdienstes Recht der geltenden Rechtsprechung angepasst.

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 7 Grundstücksbegriff (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten-, Grün- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, gleich, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegen.	§ 7 Grundstücksbegriff (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten-, Grün- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, gleich, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegen. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein

	Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbstständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.
--	---

Im Auftrag

Dr. Olaf Taurus
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:
Straßenreinigungssatzung mit Anlagen